

Ökologische Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/ VoD-Produktionen

NACHWEISVERFAHREN

**Ergebnis der Arbeitsgruppe Nachweisführung bei der FFA
im Auftrag des Verhandlungsgremiums Ökologische Standards**

Dirk Jepsen & Philip Gassmann
in enger Abstimmung mit Katharina Retzlaff & Donald Jenichen

Stand: 10. April 2023

Konzeptionelle Grundlagen der entwickelten Nachweisanforderungen

Die Nachweisanforderungen zeichnen sich durch die folgenden Merkmale aus bzw. sie sind von folgenden Überlegungen getragen:

- Konsequente Aufteilung der Anforderungen auf **zwei Prüfstufen**. Die erste Stufe dieser Prüfungen ist immer durchzuführen. Die zweite Stufe – die vertiefende Prüfung – dagegen nur:
 - Anlassbezogen, d.h. dann, wenn die die Einhaltung der Anforderungen prüfende Stelle aufgrund von inkonsistenten, in den auf der ersten Stufe vorgelegten Informationen, die Notwendigkeit für eine vertiefende Prüfung sieht oder wenn ein derartiger vertiefender Prüfbedarf aufgrund anderer Informationen oder Referenzerfahrungen besteht.
 - Zufallsbezogen: Zur Absicherung der Belastbarkeit und Glaubwürdigkeit des Gesamtsystems ist es vorgesehen, aus der Gesamtheit aller abgeschlossenen Produktionen jeweils ca. 5-10 % als zufällige Stichprobe einer vertiefenden Prüfung zuzuführen.
- In beiden **Stufen der Prüfung** werden dabei immer „**nur**“ **Nachweise** gefordert, **die sich auch in einem „online“ Prüfverfahren realisieren lassen**.
- Die **Nachweise fokussieren** jeweils auf die inhaltlichen Aspekte der einzelnen Anforderungen, die für eine eindeutige – und im Zweifelsfall „rechtssichere“ Überprüfung – notwendig sind.
- Es erfolgt ein weit möglicher **Rückgriff auf Daten/Informationen**, die im Kontext der internen Umsetzung der ökologischen Standards in den Produktionsfirmen („**sowieso**“) **anfallen** bzw. die für die Benutzung des/der CO₂ Rechner notwendig sind.
- Bei allen Nachweisvorschlägen wurden die **praktischen Vor-Ort-Erfahrungen** aus der Umsetzung der bisherigen „ökologischen Mindeststandards“ und die entsprechenden Evaluationen aus den begleitenden Forschungsvorhaben **berücksichtigt**.
- Weitergehende **Nachweise müssen nur bei den Muss-Vorgaben** eingereicht werden, die im Bericht als eingehalten angegeben werden.
- **Weitere Angaben** zu Muss-Vorgaben, die nicht-eingehalten werden oder zu Soll-Vorgaben erfolgen **auf freiwilliger Basis**. **Bundesgeförderte Produktionen** sind jedoch aus insbesondere förderrechtlichen Gründen **verpflichtet**, im Abschlussbericht (Kriterium I.5) neben den Muss-Vorgaben **auch über die Erfüllung der Soll-Vorgaben zu berichten**.

Die Anforderungen der ökologischen Standards mit den jeweiligen Nachweis-Anforderungen (Stand: April 2023)

I. Allgemeine Vorgaben

I.1 Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung

- **Muss-Vorgabe** (nicht im Rahmen der 3-von-21-Regelung streichbar)

Vor Beginn der Produktion geben die Geschäftsführung und die Herstellungsleitung gemeinsam folgende Erklärung gegenüber der federführenden Filmförderung oder, wenn keine Filmförderung dabei ist, gegenüber dem federführenden Sender/VoD-Dienst oder, wenn auch kein Sender/VoD-Dienst involviert ist, gegenüber der Prüfstelle ab:

“Es wird versichert, dass die aktuellen Regelungen zu den „Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen“ vollständig zur Kenntnis genommen wurden und diese Regelungen und Bestimmungen bei der Herstellung des/der o.a. Films/ Serie/AV-Produktion vollständig und sachgerecht eingehalten werden.”

Eine Vorlage für diese Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung ist auf der Webseite der Prüfstelle hinterlegt. Die Erklärung kann auch im Produktionsvertrag abgegeben werden.

Nachweisführung
<p>Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind</p> <ul style="list-style-type: none">- BESTÄTIGUNG DER ERFÜLLUNG IM BERICHT* (gemäß Berichtsvorlage)- WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:<ul style="list-style-type: none">• Von Produzent*in, Geschäftsführer*in und Herstellungsleiter*in rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung (siehe standardisierte Vorlage) (Diese kann als Scan hochgeladen werden oder es kann eine „digitale Signatur“ verwendet werden) <p>* Bei bundesgeförderten Produktionen ist dies im Anfangsbericht darzulegen, bei allen anderen Produktionen im Abschlussbericht.</p>
<p>Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind</p> <ul style="list-style-type: none">• Keine

I.2 Green Consultant

● **Muss-Vorgabe**

Es muss entweder ein*e externe*r Green Consultant oder ein*e Mitarbeiter*in, der/die zum Green Consultant ausgebildet wurde, beschäftigt werden. Beide müssen eine fundierte, in jedem Fall mehrtägige Aus- oder Fortbildung zum/zur Green Consultant und jeweils aktuelle Kenntnisse nachweisen. Sie begleiten die jeweiligen Produktionen von der Planung bis hin zur Abnahme. Ihre Beratung bezieht sich auf die Einhaltung der ökologischen Standards und insgesamt auf eine möglichst ressourcenschonende, CO₂-arme Produktionsweise. Dabei binden sie das gesamte Team ein.

Das Aufgabenfeld der Green Consultants kann zum Beispiel folgende Bereiche umfassen:

- Energieeinsatz & -nutzung
- Personen- und Materialtransporte
- Unterkunft & Verpflegung
- Materialeinsatz

Nachweisführung

Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem (Anfangs-)Bericht zur Prüfung vorzulegen sind

- **ANGABE ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IM (ANFANGS-)BERICHT (gemäß Berichtsvorlage)**

- Bei „Ja“: **WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:**

- Name und Anschrift des/der Green Consultant
- Benennung von Art und Ort der Aus-/Fortbildung (Auswahlliste):
 - HDM Stuttgart
 - IHK München
 - Andere (z.B. Konkrete Arbeitserfahrung als Green Consultant vor dem Jahr 2020)

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- Aus-/Fortbildungszeugnisse bzw. konkrete Nachweise zur Green Consultant Tätigkeit vor 2020

I.3 Vorlaufende CO₂-Bilanz

Die Minderung der CO₂-Emissionen aus den verschiedenen Prozessen der Filmproduktion stellt ein zentrales Handlungsziel der ökologischen Standards dar. Vor diesem Hintergrund ist eine systematische Erfassung der CO₂-Emissionen bereits in der Planungsphase einer Produktion unverzichtbar.

● **Muss-Vorgabe** (nicht im Rahmen der 5-von-21-Regelung streichbar)

Vor Beauftragung der Produktion bzw. vor dem Antrag bei der Filmförderung muss mit Hilfe des CO₂-Rechners der MFG eine Erfassung der geplanten CO₂-Emissionen durchgeführt werden. Diese Erfassung erfolgt mit einer vereinfachten Berechnungsmethode, die in dem CO₂-Rechner der MFG ab Ende 2022 zur Verfügung steht. Die Erfassung kann alternativ auch in Kalkulationsprogrammen wie Sesam erfolgen, sofern diese nachweislich eine im Ergebnis vergleichbare Berechnung

durchführen können. Diese Erfassung ermöglicht es, die Produktion insgesamt auf eine ökologisch nachhaltige Herstellungsweise auszurichten.

Nachweisführung
Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind - BESTÄTIGUNG DER ERFÜLLUNG IM BERICHT (gemäß Berichtsvorlage) - WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE: <ul style="list-style-type: none">• Benennung des verwendeten CO₂-Rechners (Typ, Version)• Zentrale Ergebnisse der VORLAUFENDEN CO₂-Berechnung in der vereinheitlichten CO₂-Berichtsstruktur:<ul style="list-style-type: none">- Listung der CO₂-Angaben nach Energieeinsatz und -Nutzung, Personen- und Materialtransporte, Unterkunft und Verpflegung, Materialeinsatz und -Nutzung
Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind <ul style="list-style-type: none">• SOLL-Bilanz als Projekt-/Datensatz im CO₂ Rechner• (alternativ: Detail-Eingaben und Ergebnisse der CO₂ Berechnung, inkl. einer Aufstellung aller Aktivitätsdaten im Ausdruck)

I.4 Nachlaufende CO₂-Bilanz

- **Muss-Vorgabe** (nicht im Rahmen der 3-von-21-Regelung streichbar)
Nach Abschluss der Produktion muss eine detaillierte Erfassung der Daten mit Hilfe des CO₂-Rechners der MFG durchgeführt werden. Die Erfassung kann alternativ auch in Kalkulationsprogrammen, z. B. Sesam, erfolgen, und zwar in 2022 ohne Auflagen und ab 2023 mit der Auflage, dass diese Programme nachweislich eine im Ergebnis vergleichbare Berechnung durchführen können und bei geförderten Filmproduktionen den aktuellen Vorgaben des Filmförderungsgesetzes entsprechen.

Nachweisführung
Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind - BESTÄTIGUNG DER ERFÜLLUNG IM BERICHT (gemäß Berichtsvorlage) - WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE: <ul style="list-style-type: none">• Benennung des verwendeten CO₂-Rechners (Typ, Version)• Zentrale Ergebnisse der nachlaufenden CO₂-Berechnung in der vereinheitlichten CO₂-Berichtsstruktur:<ul style="list-style-type: none">- Listung der CO₂-Angaben nach Energieeinsatz und -Nutzung, Personen- und Materialtransporte, Unterkunft und Verpflegung, Materialeinsatz und -Nutzung

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- IST-Bilanz als Projekt-/Datensatz im CO₂ Rechner
- (alternativ: Detail-Eingaben und Ergebnisse der CO₂ Berechnung, inkl. einer Aufstellung aller Aktivitätsdaten im Ausdruck)
- Bei Nutzung anderer Rechner Beleg für die Gleichwertigkeit mit dem Greenshooting-Rechner (ggf. Standardbelege für jeweiligen Rechnertyp & Version)

I.5 Abschlussbericht

- **Muss-Vorgabe** (nicht im Rahmen der 5-von-21-Regelung streichbar)

Nach Abschluss der Produktion muss das Produktionsunternehmen auf der Grundlage einer standardisierten Vorlage einen (oder, sofern mehr als 25 % der Gesamtherstellungskosten im Ausland anfallen und das Unternehmen auch das Label Green Motion beantragt, zwei) Abschlussbericht/e erstellen. Darin wird über die Erfüllung der Muss-Vorgaben Rechenschaft abgelegt und es werden die tatsächlichen, nach dem Ende der Produktion berechneten CO₂-Emissionen der Produktion ausgewiesen (siehe auch Kriterium »I.4 Nachlaufende CO₂-Bilanz«).

Die Formulare sind auf einer Info- / Service- Webseite hinterlegt.

Nachweisführung

Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind

- BESTÄTIGUNG DURCH:

- Unterschrift von Produzent*in, Geschäftsführer*in und Herstellungsleiter*in unter dem Abschlussbericht (eine standardisierte Vorlage wird zur Verfügung gestellt)
(Diese kann als Scan hochgeladen werden oder es kann eine „digitale Signatur“ verwendet werden)

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- Keine

II. Energieeinsatz und -nutzung

Der Wechsel zu zertifiziertem Ökostrom ist eine der schnellsten und einfachsten Methoden, um CO₂-Emissionen drastisch zu senken. Dieselgeneratoren auf der anderen Seite sind häufig für hohe Treibhausgas- und Feinstaubemissionen verantwortlich.

Wann immer möglich soll der Strom deshalb über einen Netzanschluss und nicht über Generatoren bezogen werden. Ist eine mobile Stromversorgung unverzichtbar, so sollen perspektivisch insbesondere hybride Stromversorgungssysteme (mit CO₂-neutralen Energieträgern betrieben), mobile Stromspeichersysteme (mit Ökostrom geladen) oder Photovoltaiksysteme verwendet werden. Hybride Systeme (mit fossilen Brennstoffen betrieben) und Gasgeneratoren (mit fossilen Brennstoffen betrieben) stellen dagegen eher eine Übergangslösung bei der Ablösung von Dieselgeneratoren dar.

Die Beleuchtung im Studio und on location bedingt immer wieder einen hohen Stromverbrauch und damit entsprechende Treibhausgas-Emissionen. Auf Basis einer systematischen energetisch optimierten Lichtplanung können durch den Einsatz energiesparender Beleuchtungstechnologien große Teile des bisherigen Stromverbrauches eingespart werden.

II.1 Ökostrom in allen Betriebsstätten

- **Muss-Vorgabe**

In allen für die Produktion einschließlich der Postproduktion genutzten Betriebsstätten des Produktionsunternehmens und in allen für die Produktion genutzten Studios muss zertifizierter Ökostrom verwendet werden.

Nachweisführung

Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind

- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage

- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:

- Liste der für die Produktion genutzten Betriebsstätten und Studios*, jeweils mit:

- Angabe des Stromversorgers
- Benennung des jeweiligen Zertifikates (Auswahlliste)
 - "Geprüfter Ökostrom TÜV Nord"
 - "Stromerzeugung aus Erneuerbarer Energie TÜV Süd"
 - Gütesiegel "ok-power Label"
 - Gütesiegel "Grüner Strom Label"

oder: 100% Strom aus „regenerativen Energiequellen“ mit Herkunftsnachweis und Eintrag im Herkunftsnachweisregister

** Nicht aber der verschiedenen Motive*

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- Rechnungen mit Ausweis der Zertifizierung des Ökostroms bzw. mit dem Herkunftsnachweis aus dem Herkunftsnachweisregister

II.2 Ökostrom bei temporär genutzten Räumlichkeiten

○ **Soll-Vorgabe**

Bei temporär genutzten Räumlichkeiten (Produktionsbüros oder ähnlich genutzte Räumlichkeiten) soll zertifizierter Ökostrom verwendet werden, wo immer das möglich ist.

II.3 Ökostrom bei „on location“-Produktionen

○ **Soll-Vorgabe**

Wird bei der Produktion „on-location“ mit einem Netzstromanschluss gearbeitet (siehe auch Kriterium II.5), so soll auch hier zertifizierter Ökostrom bezogen werden, wo immer das möglich ist.

Dies gilt sowohl für bestehende Netzstromanschlüsse als auch für gezielt gelegte Baustromanschlüsse.

II.4 Ökostrom in der Postproduktion

● **Muss-Vorgabe**

Erfolgt die Postproduktion außerhalb der Betriebsstätten des Produktionsunternehmens, so ist sicherzustellen, dass von den beauftragten Unternehmen für die Durchführung dieser Aufgabe ebenfalls ausschließlich Ökostrom verwendet wird.

Nachweisführung

Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind

- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage

- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:

- Name und Kontaktdaten des/der mit der Postproduktion beauftragten Unternehmen/s*
- Benennung des/der Stromversorger(s) des/der beauftragten Unternehmen/s
- Benennung des/der jeweiligen Ökostrom-Zertifikate(s) (Auswahlliste)
 - "Geprüfter Ökostrom TÜV Nord"
 - "Stromerzeugung aus Erneuerbarer Energie TÜV Süd"
 - Gütesiegel "ok-power Label"
 - Gütesiegel "Grüner Strom Label"

Oder: 100% Strom aus „regenerativen Energiequellen“ mit Herkunftsnachweis und Eintrag im Herkunftsnachweisregister.

** Dies gilt auch für ggf. an der Postproduktion beteiligte Unterauftragnehmer*innen der beauftragten Unternehmen, nicht aber für beauftragte Kleinunternehmer*innen*

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- Erklärung des/der Postproduktions-Unternehmen/s, dass die Angaben zum Stromversorger und zum Ökostromzertifikat korrekt sind
- Auf Anforderung: Kopie der Strom-Rechnungen mit Ausweis der Zertifizierung des Ökostroms bzw. mit dem Herkunftsnachweis aus dem Herkunftsnachweisregister

II.5 Voraussetzungen für den Generatoreinsatz

● **Muss-Vorgabe**

Grundsätzlich wird bei der gesamten Produktion mit Netzstrom gearbeitet. Nur in den nachfolgenden Ausnahmefällen dürfen davon abweichend Generatoren zum Einsatz kommen:

- bei Produktionen „on location“ ohne einen technisch geeigneten und bei einer Kabellänge von bis zu 100 Metern verfügbaren Netzanschluss
- Bei Produktionen, für die eine unterbrechungsfreie Stromversorgung vertraglich gefordert ist, darf, sofern diese nicht anders zu realisieren ist, ein redundantes Generator-System – „Twin Power / Twin Pack“ betrieben werden. Nachhaltigere moderne Möglichkeiten sind bevorzugt zu nutzen, wie z.B nur ein (Hybrid-) Generator im Stand-by mit nachgelagerter Batterie und parallelem Feststrom.

Nachweisführung

Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind

- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage

- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:

- Liste der Motive, an denen Stromgeneratoren eingesetzt wurden, jeweils mit:
 - Nennung der Anzahl je Generator-Art (Auswahlliste):
 - Diesel-Generator
 - Gas-Generator
 - Diesel-Hybrid-Generator
 - Gas-Hybrid-Generator
 - Akku-Speicher-Generator
 - und Größenklassen (Auswahlliste):
 - $\leq 16\text{KW}$
 - $>16 - \leq 32\text{KW}$
 - $>32 - \leq 64\text{KW}$
 - $>64 - \leq 128\text{KW}$
 - $> 128 \text{ KW}$
 - alternativ: jeweils Benennung der realen Generatorleistung in kVA
 - Nutzungstage
 - Grund des Generatoreinsatzes:
 - Kein technisch geeigneter Netzstromanschluss mit $\leq 100 \text{ m}$ Kabellänge erreichbar
 - unterbrechungsfreie Stromversorgung mit TwinPower/TwinPack gefordert

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- Für alle Motive mit Generatoreinsatz
 - Konkreter Standort des Motives
 - Erklärung von Motivgeber oder Netzbetreiber,
 - dass kein technisch geeigneter Feststromanschluss verfügbar gemacht werden konnte
 - Wie groß die Entfernung zum nächsten geeigneten Feststromanschluss wäre
- Bei Begründung (Anforderung an unterbrechungsfreie Stromversorgung) für Twin Pack/Twin Power Einsatz
 - Kopie des Produktionsvertrages oder der sonstigen vertraglichen Anforderung (mit Anforderung an eine unterbrechungsfreie Stromversorgung)
 - Erklärung von Motivgeber / Netzbetreiber, dass/warum unterbrechungsfreie Stromversorgung mit Feststrom nicht möglich ist
- Auf entsprechende Nachfrage darüber hinaus: Tagesdispo der jeweiligen Generatoreinsätze

II.6 Begrenzung der Laufzeit von Dieselgeneratoren

○ **Soll-Vorgabe**

Ist der Einsatz von Dieselgeneratoren notwendig (unter den Voraussetzungen von II.5), dann sollen diese Generatoren nicht länger als drei Tage eingesetzt werden. Ausnahmefälle, in denen sie länger als drei Tage genutzt werden, müssen im Abschlussbericht begründet werden.

II.7 Abgasnorm Stage IIIA bei Dieselgeneratoren

○ Soll-Vorgabe

Werden Diesel-Generatoren eingesetzt, so sollen diese mindestens der Abgasnorm Stage IIIA entsprechen und mit einem Partikelfilter ausgestattet sein und sie dürfen nicht mit Heizöl befüllt werden. Wo Diesel-Generatoren nicht die Abgasnorm Stage IIIA oder höher erfüllen, soll ein effizientes Hybridsystem eingesetzt werden oder die Generatoren mit Kraftstoff betrieben werden, der aus zertifizierten, regenerativen Reststoffen gewonnen wurde (sog. HVO-Kraftstoffe der 2. Generation).

II.8 Verwendung eines Powergrid Management Systems

○ Soll-Vorgabe

Beim Einsatz von mehreren (Diesel-)Generatoren an einer Location soll, wo immer möglich, ein stromsparendes Powergrid Management System verwendet werden.

II.9 Effiziente Lichttechnik im Studio

○ Soll-Vorgabe*

Bei Studioproduktionen sollen (ab 2024: müssen) ausschließlich Lichtquellen mit einer hohen Energieeffizienz wie zum Beispiel LED-Scheinwerfer verwendet werden. Lichtquellen auf Basis von Glühlampen und Halogenstrahlern („Kunstlicht“) sollen (ab 2024: müssen) vermieden werden.

*ab 2024 Muss-Vorgabe

II.10 Effiziente Lichttechnik on location

○ Soll-Vorgabe*

Bei On-location-Drehs sollen (ab 2025: müssen) ausschließlich Lichtquellen mit einer hohen Energieeffizienz wie zum Beispiel LED-Scheinwerfer verwendet werden. Bei Scheinwerfern bis 2 Kw sollen (ab 2025: müssen) Lichtquellen auf Basis von Glühlampen und Halogenstrahlern („Kunstlicht“) vermieden werden.

*ab 2025 Muss-Vorgabe

III. Personen- und Materialtransporte

Grundsätzlich ist die Reduzierung von Mobilität erstrebenswert.

Ansätze können hierfür sein:

- Die Bevorzugung von Produktions- oder Drehorten, die mit der Bahn/dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erreichbar sind bzw. die über geeignete Unterbringungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe verfügen
- Logistische Optimierung von Transporten durch zeitliches oder räumliches Pooling
- Die Unterstützung der Bildung von Fahrgemeinschaften
- Der Einsatz einer lokalen bzw. kleinen Crew

Entscheidend ist auch die Wahl der Transportmittel. Flugreisen verursachen sehr hohe Treibhausgas-Emissionen und sollen, wo immer möglich, vermieden werden. PKWs, (Klein-) Transporter, Minibusse und LKWs verursachen ebenfalls hohe Treibhausgas-Emissionen. Die Nutzung von Fahrrädern und E-Bikes hingegen ist (nahezu) CO₂-neutral. Ansonsten ist die Bahn in der Regel das umweltfreundlichste Transportmittel. Sie emittiert im Schnitt 90 % weniger Treibhausgas-Emissionen als ein Flugzeug. Bahn, ÖPNV, Fahrräder und E-Bikes sollen daher genutzt werden, wo immer dies möglich ist.

III.1 Bei Zuschauerbeteiligung ÖPNV-Angebot

○ Soll-Vorgabe

Bei Studioproduktionen mit Zuschauerbeteiligung sollen, soweit möglich, den Zuschauer*innen entsprechend vergünstigte Mobilitätsangebote im ÖPNV unterbreitet werden. Dies kann zum Beispiel in Kombination mit den Eintrittskarten und durch Nutzung entsprechender Rabattangebote der regionalen Verkehrsbetriebe erfolgen.

III.2 Keine Flüge, wenn Bahnfahrt unter 5 Stunden

● Muss-Vorgabe

Inlands- und Auslandsflüge sind nicht gestattet, wenn die entsprechende Bahnfahrt weniger als fünf Stunden dauern würde. Produktionsseitig dürfen, außer wenn im Bild zu sehen, keine Privatjets eingesetzt werden.

Nachweisführung
Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind
- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage
- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:

- Liste der Flüge und jeweils Dauer der alternativen Bahnfahrt (nicht notwendig bei außereuropäischen Flügen)
- eine standardisierte Vorlage wird zur Verfügung gestellt

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- (Kopien der) Buchungsbelege aller Flugreisen

III.3 Einsatz emissionsarmer PKW

● **Muss-Vorgabe**

Bei jedem vierten im Eigentum der Produktion befindlichen oder von dieser angemieteten/geleasten PKW (ohne Spielwagen) muss es sich um ein CO₂-reduziertes Fahrzeug mit geringen Feinstaub- und Stickoxidemissionen handeln*. Dies umfasst vollständig elektrisch angetriebene Fahrzeuge (möglichst unter Verwendung von Ökostrom), CNG-Fahrzeuge (möglichst unter Verwendung von Bio-CNG) sowie auch Hybridfahrzeuge (klassische Hybridfahrzeuge und Plug-in Hybrids, wobei Plug-in-Hybrids möglichst nur im E-Modus genutzt werden sollten).

*Ab 2024 gilt diese Anforderung für jedes dritte Fahrzeug; ab 2025 für jedes zweite Fahrzeug

Nachweisführung

Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind

- **ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage**

- Bei „Ja“: **WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:**

- Liste aller eingesetzten PKW (ausgenommen Spielfahrzeuge), jeweils mit Angabe:
 - KFZ-Kennzeichen
 - Art des Antriebes bei Nutzung eines emissionsarmen Fahrzeugs (Auswahlliste):
 - vollständig elektrisch angetriebene Fahrzeuge (möglichst unter Verwendung von Ökostrom)
 - CNG-Fahrzeuge (möglichst unter Verwendung von Bio-CNG)
 - Hybridfahrzeuge
- eine standardisierte Vorlage wird zur Verfügung gestellt

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- Bei PKW im Eigentum der Produktionsfirma
 - (Kopien der) Zulassungspapiere
- Bei Mietfahrzeugen
 - Rechnungen oder andere Unterlagen, die Kennzeichen und Antriebsart ausweisen
 - Darüber hinaus sind auf entsprechend ausdrückliche Anforderung der Prüfstelle Kopien der Fahrzeugpapiere verfügbar zu machen

III.4 Einsatz emissionsarmer Minibusse, Transporter und kleiner LKW

○ **Soll-Vorgabe**

Bei jedem fünften im Eigentum der Produktion befindlichen oder von dieser angemieteten/geleasten PKW (ohne Spielwagen) muss es sich um ein CO₂-reduziertes Fahrzeug mit geringen Feinstaub- und Stickoxidemissionen handeln*. Als solche gelten:

- Vollständig elektrisch angetriebene Fahrzeuge (vorzugsweise Öko-Strom)
- Fahrzeuge mit Wasserstoff-Antrieb
- CNG-Fahrzeuge (vorzugsweise Bio-CNG)

Ausgenommen von dieser Regelung sind Spezialfahrzeuge mit aufwändiger integrierter Technik.

*Ab 2024 gilt diese Anforderung für jedes dritte Fahrzeug

III.5 Einsatz emissionsarmer LKW über 7,5 Tonnen

○ **Soll-Vorgabe**

Bei jedem vierten im Eigentum der Produktion befindlichen oder von dieser angemieteten/geleasten LKW über 7,5t muss es sich um ein CO₂-reduziertes Fahrzeug mit geringen Feinstaub- und Stickoxidemissionen handeln. Als solche gelten:

- Vollständig elektrisch angetriebene Fahrzeuge (vorzugsweise Öko-Strom)
- Fahrzeuge mit Wasserstoff-Antrieb
- CNG-Fahrzeuge (vorzugsweise Bio-CNG)

Ausgenommen von dieser Regelung sind Spezialfahrzeuge mit aufwändiger integrierter Technik.

III.6 Nur Euro 6 Diesel

● **Muss-Vorgabe**

Wo Diesel-Fahrzeuge eingesetzt werden, müssen diese die Norm Diesel EURO 6 erfüllen. Ausgenommen sind Spezialfahrzeuge mit aufwändiger integrierter Technik oder mit speziellen aufwändigen Einbauten. Bis einschließlich 2024 sind in Bezug auf Transporter und LKW alle Bestandsfahrzeuge der Produktionsfirmen sowie der technischen Dienstleister, nicht aber Mietfahrzeuge, übergangsweise von dieser Muss-Vorgabe ausgenommen.

Nachweisführung

Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind

- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage

- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:

- Liste aller eingesetzten Diesel-KFZ jeweils mit
 - KFZ-Kennzeichen
 - Angabe zur Emissionsklasse nach EU-Norm
 - Wenn es sich um ein „Spezialfahrzeug“ handelt Art der Spezialausbauten (Auswahlliste):
 - Werkstattfahrzeug
 - Garderobiere-/Kostümfahrzeug
 - Aufenthaltsfahrzeug
 - Umkleidefahrzeug
 - Maskenbildfahrzeug
 - Cateringfahrzeug
 - Feste Medienspezifische Ausbauten
 - Außenübertragungs- & Satellitenübertragungs-Fahrzeuge
 - (Bis Ende 2024): Angabe, wenn es sich um ein Bestandsfahrzeug handelt
- Eine standardisierte Vorlage wird zur Verfügung gestellt

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- Bei KFZ im Eigentum der Produktionsfirma
 - (Kopien der) Zulassungspapiere
- Bei Mietfahrzeugen
 - Rechnungen oder andere Unterlagen, die neben den KFZ- Kennzeichen die jeweilige Emissionsklasse nach EU-Norm ausweisen
 - Darüber hinaus sind auf entsprechend ausdrückliche Anforderung der Prüfstelle Kopien der Fahrzeugpapiere verfügbar zu machen
- Bei KFZ, die als „Spezialfahrzeug“ ausgewiesen wurden
 - Fahrzeug zur Ansicht
 - Fotodokumentation o.ä. der Ausbauten
- Bei KFZ, die als Bestandsfahrzeug ausgewiesen wurden
 - Unterlagen, die den Zeitpunkt des Übergangs in das Eigentum der Produktionsfirma oder des technischen Dienstleisters ausweisen (z.B. Kopie Kaufbelege oder Kopie Fahrzeugschein)

III.7 Ladung elektrisch angetriebener Fahrzeuge mit Ökostrom

- **Soll-Vorgabe**

Für die Ladung der im Rahmen der Produktion verwendeten elektrisch angetriebenen Fahrzeuge (im Eigentum der Produktion befindlich oder von dieser angemietete/geleaste Fahrzeuge ohne Spielwagen) soll zu mindestens 30 % der Gesamtmenge zertifizierter Ökostrom verwendet werden.

IV. Unterbringung und Verpflegung

Fremdübernachtungen verursachen hohe Treibhausgas-Emissionen, wobei Hotelübernachtungen i. d. R. höhere Treibhausgas-Emissionen pro Nacht und Person verursachen als Übernachtungen in Apartments bzw. Ferienhäusern. Bei den Hotels können die Treibhausgas-Emissionen durch entsprechende Umweltmaßnahmen signifikant reduziert werden. Aus diesem Grund sollten, wo immer möglich, für Übernachtungen Apartments/Ferienhäuser oder Hotels mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen gebucht werden.

Wichtig ist dabei, dass sich diese Unterkünfte in räumlicher Nähe zur Produktionsstätte befinden.

Aber nicht nur die Unterbringung, sondern auch die Verpflegung während einer Produktion ist CO₂-relevant. Die derzeitige Produktion von Lebensmitteln verursacht einen erheblichen Anteil der weltweiten Treibhausgas-Emissionen. Insbesondere gilt dies für die Produktion von Fleisch, aber auch für den weltweiten Transport von Lebensmitteln und den Einsatz von künstlichen Düngemitteln und von Pestiziden. Durch eine Reduktion des Verzehrs tierischer Produkte und die gezielte Auswahl umweltfreundlich angebaute Vorprodukte können die Umweltbelastungen der Verpflegung wirksam reduziert werden.

IV.1 Mindestens 50 % umweltfreundliche Übernachtungen

- **Muss-Vorgabe**

Es müssen für mindestens 50 % der Übernachtungen Apartments/Ferienhäuser oder Hotels mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen gebucht werden, soweit diese im Umkreis von 15 Kilometern zur Produktionsstätte zur Verfügung stehen.

Als »Hotels mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen« gelten Hotels, die zumindest folgende Maßnahmen anbieten: Ökostrom, Energiesparmaßnahmen bei Heizung und Klima, Wassersparmaßnahmen und Mülltrennung.

Nachweisführung

Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind

- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage

- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:

- Liste aller Unterkünfte, jeweils mit
 - Anzahl der Übernachtungen je Art der Unterkunft (Auswahlliste):
 - »Unterkunft mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen«:
(Hotels, die zumindest folgende Maßnahmen anbieten: Ökostrom, Energiesparmaßnahmen bei Heizung und Klima, Wassersparmaßnahmen und Mülltrennung)
 - »Unterkunft ohne ausgewiesenen Umweltmaßnahmen«
- Bei ≥ 50 % der Anzahl der Übernachtungen in Unterkünften ohne ausgewiesene Umweltmaßnahmen
 - Listung der Drehorte/Motive mit Ortsangabe (und der entsprechenden Anzahl der Übernachtungen) bei denen keine geeigneten Unterkünfte in ≤ 15 km Entfernung zur Verfügung stehen
- Eine standardisierte Vorlage wird zur Verfügung gestellt

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- Für alle Unterkünfte, die als Hotel/Pension mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen deklariert wurden
 - (Kopien der) Umweltzertifikate oder alternativ Bestätigung der Betreiber, dass und in welcher Form alle geforderten Umweltmaßnahmen umgesetzt werden
- Bei Motiven, bei denen im 15 km Umkreis keine umweltfreundlichen Unterkünfte verfügbar sind
 - Angabe der Adresse des/der Drehorte/Motive

IV.2 Verwendung von regionalen Lebensmitteln oder Bio-Lebensmitteln

● **Muss-Vorgabe**

Sofern die Verpflegung durch ein externes, separates Catering erfolgt, müssen

- entweder die eingesetzten Lebensmittel aus den Bereichen Obst, Gemüse, Salate, Eier, Fleisch und Wurstwaren, Milchprodukte und Käse sowie Kaltgetränke gemessen am Einkaufspreis, zu mindestens 50 % (ab 2025: 70 %) regionaler Herkunft sein. Als regionale Lebensmittel gelten Lebensmittel, die im Umkreis von 150 km oder weniger vom jeweiligen Produktionsort erzeugt wurden,
- oder die eingesetzten Lebensmittel zu mindestens 33 %, gemessen am Einkaufspreis, Bio-Lebensmittel mit einem EU-Bio-Siegel oder einem anerkannten deutschen Bio-Siegel ausgezeichnet sein.

Nachweisführung

Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind

- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage

- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:

- Kontaktdaten des/der beauftragten Caterer(s)
- Auswahl (Auswahlliste mit Mehrfachauswahl):
 - > 50 % regionale Lebensmittel und/oder
 - > 33 % Bio-Lebensmittel umgesetzt wurden

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- Kopie einer Erklärung des/der Caterer(s), dass die Vorgaben (alternativ nach Bio oder Regionalität) umgesetzt wurden. Eine Rechnung mit explizitem Ausweis dieser Anforderung kann ersatzweise herangezogen werden.
- Auf entsprechende Anforderung: Weitergehende Informationen des Caterers zur jeweiligen Herkunft der in Frage stehenden Lebensmittel (z.B. Lieferantenlisten) bzw. zu den jeweiligen BIO-Siegeln* dieser Lebensmittel

**Neben dem EU-BIO-Siegel gelten die Siegel von Naturland, Bioland und Demeter als anerkannte Siegel*

IV.3 Vegetarisches Catering

● **Muss-Vorgabe**

Mindestens an einem Tag pro Woche muss bei externem, separatem Catering das Essensangebot rein vegetarisch sein.

Nachweisführung

Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind

- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage

- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:

- Kontaktinformation des/der beauftragten externem Caterer(s)

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- Kopie einer Erklärung des/der Caterer(s), dass die Vorgaben umgesetzt wurden. Eine Rechnung mit explizitem Ausweis dieser Anforderung kann ersatzweise herangezogen werden)
- Auf entsprechende Anforderung sind weitergehende Belege wie die Speise-/Menüpläne zugänglich zu machen

IV.4 Information zur Verpflegung und Befragung zum Fleischkonsum

● **Muss-Vorgabe**

Das Team muss zu Drehbeginn von der Produktion über die ökologisch ausgerichtete Verpflegungsauswahl informiert und unter anderem durch eine Befragung zum Thema Fleischkonsum in diese Auswahl eingebunden werden.

Nachweisführung

Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind

- **ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage**

- **Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:**

- Benennung der Art der Informationen (Auswahlliste):
 - Allgemeine Informationen zur Thematik
 - Unternehmensspezifisch aufbereitete Informationen zur Thematik
 - Produktionsspezifisch aufbereitete Informationen zur Thematik
- Benennung der Art der Weitergabe/Vermittlung der Informationen (Auswahlliste):
 - Aktive Verteilung an Cast & Crew
 - Informations-Workshop
 - Bereitstellung (z.B. allgemein zugänglich in der gemeinsamen IT-Ablage)
- Benennung der Art der Befragungen (Auswahlliste)
 - Verteilung eines Fragebogens
 - Befragung während Treffen/Workshop
 - Interviews mit Cast & Crew

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- (Kopien der) verfügbar gemachten Informationen und Inhalte der Befragungen
- (Kopie der) Auswertungen der Befragungen

IV.5 Kein Einweggeschirr

- **Muss-Vorgabe**

Einweggeschirr (Teller, Besteck, Becher etc.) und Einwegflaschen dürfen während der ganzen Produktion und Postproduktion nicht zur Verfügung gestellt werden.

Nachweisführung
<p>Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind.</p> <p>- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage</p> <p>- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei externem Caterer Kontaktinformation des/der beauftragten Caterer(s)
<p>Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind.</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei externen Caterern: Kopie einer Erklärung des/der Caterer(s), dass die Vorgaben umgesetzt wurden. Eine Rechnung mit explizitem Ausweis dieser Anforderung kann ersatzweise herangezogen werden.• Von der Produktionsleitung unterschriebene Erklärung über die Einhaltung dieser Anforderung

IV.6 Bedarfsgerechte Ausgabe von Lebensmitteln

- **Soll-Vorgabe**

Durch bedarfsgerechte Essensausgabe (nicht vorportionierter Mahlzeiten) wird vermieden, dass Lebensmittel weggeworfen werden.

V. Materialeinsatz und –nutzung

Die Herstellung und Entsorgung der vielfach im Kulissenbau und in der Ausstattung nur einmalig genutzten Materialien binden große Mengen an natürlichen Ressourcen und setzen problematische Emissionen frei.

Insbesondere durch die wiederholte Materialnutzung im Rahmen unterschiedlicher Produktionen können die spezifischen Umweltlasten je Produktion deutlich gesenkt werden.

Der Einsatz von Recyclingmaterialien sowie die umweltorientierte Auswahl der Materialien sind weitere wirksame Handlungsansätze, die im Sinne einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft anzustreben sind.

V.1 Mehrfachverwendung Kulissen- und Dekomaterial

○ Soll-Vorgabe*

Kulissen, Dekorationsobjekte und Materialien sollen mehrfach verwendet werden. Dies kann zum Beispiel durch Lagerhaltung, Leih-Miete oder Second-Hand-Nutzung geschehen. Eine Kreislaufwirtschaft wird angestrebt. Der Anteil der für den Bau von Kulissen und Ausstattungen neu beschafften Materialien soll (ab 2025: muss) auf weniger als 50 % des gesamten Materialeinsatzes reduziert werden.

*ab 2025 Muss-Vorgabe

V.2 Keine Einwegbatterien

● Muss-Vorgabe

Einwegbatterien dürfen während der ganzen Produktion sowohl am Set als auch in den Produktionsbüros und Studios nicht genutzt werden. Es müssen stattdessen wiederaufladbare Akkus zum Einsatz gebracht werden. Diese sollen möglichst recycelbar sein. Ausnahme: Minibatterien für In-Ear-Pieces.

Nachweisführung
Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind.
- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage
- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:
• <i>keine</i>
Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind.
• <i>keine</i>

V.3 Neues Holz nur mit FSC- oder PEFC-Siegel

- **Muss-Vorgabe**

Wenn neues Holz und neue Holzwerkstoffe verwendet werden müssen, müssen sie aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen und mit dem FSC- oder PEFC-Siegel gekennzeichnet sein

Nachweisführung
Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind - ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage - Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE: <ul style="list-style-type: none">• <i>keine</i>
Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind. <ul style="list-style-type: none">• Listung der eingesetzten Holzmaterialien* jeweils mit<ul style="list-style-type: none">○ Bezugsquelle○ Art des (Nachhaltigkeits-)Siegels <p><i>*zu erfassen sind hier nur Massivhölzer, Plattenmaterialien und Kanthölzer, die für den Kulissen- und Dekorationsbau verwendet werden</i></p>

V.4 Keine Materialien mit Problemstoffen

- **Soll-Vorgabe**

Materialien und Substanzen, die bei der Herstellung, Verarbeitung oder Entsorgung die Umwelt belasten wie Formaldehyd, PVC, lösemittelhaltige Farben, Styropor, Isocyanate und bromierte Flammschutzmittel (BFR) sollen nicht verwendet werden. Ausnahmen müssen im Abschlussbericht begründet werden.

V.5 Trennbare Verbindung zwischen Grund-Materialien

- **Soll-Vorgabe**

Unterschiedliche Grundmaterialien sollen so zusammengefügt werden, dass sie sich im Rahmen der Entsorgung gut voneinander trennen und damit einem gezielten Recycling zugeführt werden können.

V.6 Wiederverwendung Kostüme

Kostüme sollen mehrfach verwendet werden. Dies kann zum Beispiel durch Fundushaltung, Leih-Miete oder Second Hand-Nutzung geschehen. Wo es sich eignet, sollen Protagonist*innen vor der Kamera nach Absprache die Möglichkeit erhalten, ihre eigene Kleidung zu verwenden. Auf den Kauf von Fast-Fashion und Discounter-Kleidung soll verzichtet werden. Die Transportwege von Kostümen und Requisiten sollen reduziert werden, indem möglichst regionale Anbieter genutzt werden.

- **Muss-Vorgabe**

Es muss von der/dem Kostümbildner*in bei allen für die Produktion benötigten Kostümen umfassend geprüft werden, ob diese gebraucht erworben oder aus dem Bestand erneut verwendet werden können anstatt sie neu zu kaufen.

Nachweisführung

Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind.

- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage

- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:

- Name der/des verantwortlichen Kostümbilder*in
- Anteil der neu gekauften Kostüme (Abschätzung gemäß Auswahlliste):
 - < 20% aller eingesetzten Kostüme
 - 20-<40% aller eingesetzten Kostüme
 - 40- <60% aller eingesetzten Kostüme
 - 60- <80% aller eingesetzten Kostüme
 - 80- <100% aller eingesetzten Kostüme
- Art der relevanten Quellen wiederverwendeter Kostüme (Auswahlliste)
 - Eigener Fundus der Produktionsfirma
 - Externer Fundus
 - Nutzung eigener Bekleidung der Darsteller*innen
 - Erwerb von Second Hand Bekleidung (Ebay & co)
 - Erwerb von Second Hand Bekleidung (Vintage-/Second-Hand Läden)

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind.

- Bestätigung der/des verantwortlichen Kostümbildern*in über die Umsetzung der Prüfanforderung
- Auf explizite Anforderung: weitergehende Informationen zu mengenrelevanten Kostümquellen

V.7 Vermeidung von Einweg-Plastik

- **Soll-Vorgabe**

Nur einmalig verwendetes Plastik soll generell in allen Bereichen vermieden und durch umweltfreundlichere Lösungen ersetzt werden. Es sollen Make-Up-Produkte ohne Mikroplastik verwendet werden.

V.8 Bevorzugt Material mit Recykat-Anteil

○ Soll-Vorgabe

Materialien, die einen Recykat-Anteil von über 50 % enthalten, sollen bevorzugt verwendet werden.

V.9 90 % Altfaseranteil im Papier

● Muss-Vorgabe

Falls Papier eingesetzt wird, muss Recycling-Papier mit einem Altfaseranteil von mindestens 90 % genutzt werden. Dies gilt für sämtliche Verbrauchsformen (Kopierpapier, Toilettenpapier, Küchenpapier, Umschläge, Papierhandtücher etc.) außer bei Requisiten und bei nachgewiesener technischer Notwendigkeit von 100%iger Farbechtheit im kreativen Prozess.

Nachweisführung
Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind - ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage - Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE: <ul style="list-style-type: none">• <i>Keine</i>
Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind. <ul style="list-style-type: none">• Listung der eingesetzten Papiermaterialien jeweils mit<ul style="list-style-type: none">○ Produktnamen○ Bezugsquelle○ Altfaseranteil• Benennung derjenigen Papierverwendungen, bei denen keine Papiere mit hohem Rezyklatanteil eingesetzt werden können. (Art der Produkte mit hoher Farbechtheit; Art der Requisiten)

V.10 Trennvorgabe für Müllsortierung

● Muss-Vorgabe

Die Trennung des entstehenden Mülls muss an jeder Produktionsstätte (auch „on location“), in allen Studios und in sämtlichen genutzten Büros mindestens in der Kategorie Papier/Glas/Plastik bzw. GelberSack/Metall/Biomüll/Holz erfolgen. Wenn die regionalen Entsorger diese Kategorien nicht anbieten können, ist die Einhaltung abweichender Trennvorgaben nach Maßgabe der Entsorger zulässig. Die abweichenden Maßgaben sind zu belegen.

Nachweisführung
<p>Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind.</p> <p>- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage</p> <p>- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Keine</i>
<p>Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liste der Drehorte mit Fotodokumentation der Getrennt-Erfassungsstrukturen • Kopie ggf. abweichender Getrennterfassungs- Vorgaben des/der beauftragten Entsorger

V.11 Trennung von Dekorationen vor Entsorgung

○ Soll-Vorgabe

Kulissen und Dekorationen, die nicht wiederverwendet werden, sollen bei der Entsorgung in ihre Hauptmaterialien getrennt werden (siehe Kriterium »V.1 Mehrfachverwendung Kulissen- und Dekomaterial«).